

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851

93 (20.4.1851)

B.610. [4]3. Regelmäßige Postschiffahrt der Generaldirektion der National-Eilwagen in Frankreich (Messageries nationales) zwischen Havre und New-York.

B.59. [10]10. Mannheim, Havre und New-York. Die Hoffnung, Konzessionirte deutsche Bureau für Auswanderung nach Amerika, in Mannheim, Havre & New-York.

A.577. [6]6. Die regelmäßige Postschiffs-Linie zwischen London & New-York.

B.578. Nachricht für Auswanderer nach Amerika. Spezial-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York.

B.271. [6]5. Nr. 1169. Karlsruhe. Dampf-Schiffahrt für den Niederrhein und Mittelrhein. Düsseldorfer Gesellschaft.

B.885. [6]1. Rheinische Dampfschiffahrt. Kölnische Gesellschaft.

B.748. [3]3. Neuweiler, Amts Bühl. Wein-Versteigerung.

B.756. [3]3. Donaueschingen. Liegenschafts-Versteigerung.

B.679. [3]2. Ziegelhausen bei Heidelberg. Mühle-Versteigerung.

wünschte Resultat nicht geliefert. Es werden daher diese Realitäten mit noch einem Ader, wie dieselben in diesem Blatte Nr. 25, 31 und 37 verzeichnet sind, Mittwoch, den 30. d. M., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus nochmals versteigert und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätzungspreis auch nicht geboten wird.

B.833. [2]2. Nr. 172. Ulm, Amts Bühl. Bauarbeit-Versteigerung.

B.809. [3]3. Nr. 5842a. Kork. (Aufforderung.) Der Lünchergeselle Friedrich Blau von Speyer ist eines mit Einbruch verübten Diebstahls angeklagt.

B.799. [3]3. B.C.Nr. 2172. Freiburg. (Aufforderung.) Die Hüßliere Franz Sales Ritter von Hüßlingen, Benedikt Flud von Blumberg, und Wilhelm Benz von da sind der im Komplot verübten Desertion, und Hüßliere Ritter noch eines ärarischen Diebstahls angeklagt.

B.847. Nr. 8243. Karlsruhe. (Aufforderung.) Soldat Wilhelm Friedrich Stolz von Mühlburg, welcher sich unerlaubt von Hause entfernt, und dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen entweder bei dießseitiger Stelle oder bei dem großh. Kommando des 3. Infanteriebataillons zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls er der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Strafe verurteilt würde.

B.846. Nr. 8276. Karlsruhe. (Fahndungsurkunde.) Die unterm 21. März v. J., sub Nr. 6347, gegen Kanonier Joh. Valentin Roth von Mühlburg erlassene öffentliche Aufforderung wird hiermit zurückgenommen.

B.866. Nr. 7585. Schopfheim. (Urtheil und Fahndung.) J. U. S. gegen Ladenmeister Joh. Jak. Bred von Tegernau, wegen Rechnersuntreue, wurde der Angeklagte durch Urtheil großherzogl. Hofgerichts des Oberkreiskreises vom 8. April, Nr. 1872/73, wegen Rechnersuntreue, im Betrag von mehr als 800 fl., verurtheilt an der Schwertstrafe Tegernau und Steinen, zu einer Arbeitsstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, so wie zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt und die Dienstentlassung gegen ihn ausgesprochen.

Dies wird dem flüchtigen Joh. Jak. Breh auf diesem Wege eröffnet.

Zugleich erlauben wir die verehrlichen Behörden, den Bericht zu lassen.

Schopfheim, den 13. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
L a c o s t e.

B.855. Nr. 8115. Billingen. (Urtheil.)
J. U. S. gegen den ehemaligen Schriftverfasser Joseph Fuchs von Billingen, wegen Theilnahme am Hochverrathe, wurde das Urtheil des großherz. Hofgerichts des Kreises vom 27. April 1850, wornach derselbe zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren, so wie zum Erfasse von 3/4 der Untersuchungskosten unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit mit den übrigen Theilnehmern verurtheilt wurde, durch das Urtheil des großh. Oberhofgerichts vom 21. v. Mts., Nr. 1710, II. Senat, lediglich bestätigt; was demselben hiemit auf diesem Wege eröffnet wird.

Billingen, den 15. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h i l l i n g.

B.790. [33]. Neustadt. (Urtheil.) J. U. S. gegen praktischen Arzt Joseph Schilling von Neustadt und Genossen, wegen Theilnahme am Hochverrathe, hat das großh. Oberhofgericht unterm 28. März d. J., Nr. 1826 27, II. Kr. Sen., auf den von Joseph Schilling ergriffenen Rekurs gegen das Urtheil des großh. Hofgerichts des Kreises vom 23. September 1850, Nr. 11,387, II. Senat, wornach derselbe der Theilnahme am Hochverrathe für schuldig erklärt, zur Erhebung einer gemeinen Zuchthausstrafe von neun Jahren, welche in sechs Jahren Einzelhaft zu erlösen sind, und zum Erfasse des durch die vorjährige Mairevolution verursachten Schadens unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit mit allen übrigen Theilnehmern, insbesondere zum Erfasse der von dem Reichsamt in Neustadt erpresten Staatsgelder im Betrag von 186 fl. 12 kr., sodann zum Erfasse des Werths der der fürstlich würtembergischen Brauereiverwaltung in Friedensweiler wegenommenen 6 Ochsen und 4 Schweine, so wie des Branntweins, unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit, hat zur Tragung der Hälfte der Untersuchungskosten, unter sammtverbindlicher Pfandbarkeit, und endlich zur Tragung seiner Strafverurtheilungskosten verurtheilt wurde, durch Urtheil zu Recht erkannt: daß dieses Urtheil, so weit von Joseph Schilling dagegen rekurirt wurde, unter Verfallung des Rekurses in die Kosten dieses Rechtszugs zu bestätigen sey.

Dieses wird dem flüchtigen Joseph Schilling auf diesem Wege verkündigt.

Neustadt, den 14. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
H i e r g ä r t n e r.

B.666. [33]. Nr. 11,468. Sinsheim. (Verfäumnungserkenntniß.) In Sachen Lorenz wirth Schweinfurth in Sinsheim, Namens seiner Ehefrau als Erbin des Partikulier C. Ch. Gahrpp daselbst, gegen Andreas Kappes von Zugenhausen, Forderung betr.

Wird nunmehr der thatsächliche Klagvortrag für zugehoben, jede Einrede für veräußert, und der flüchtige Beklagte für schuldig erklärt, an Kläger binnen 14 Tagen bei Vollstreckungsvermeidung 12 fl. 23 kr. mit Zins vom 11. November 1849 und 11 fl. 48 kr. mit Zins vom 11. November 1850 zu zahlen und die Kosten zu tragen.

Sinsheim, den 3. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
D u f f s c h m i d.

B.710. [33]. Nr. 9013. Durlach. (Verfäumnungserkenntniß.) In Sachen großh. Generalstaatskaffe, Kl., gegen Franz Alban Danbacher von Weingarten, Besl., wegen Schadenersatzes, ergeht

1) Verfäumnungserkenntniß:
Der thatsächliche Inhalt der Klage vom 29. Dezember v. J. wird als zugehoben angenommen, jede Schutzrede für veräußert erklärt und erkannt: Der Beklagte sey, unter Verfallung in die Kosten, schuldig, der großh. Staatskaffe den ihr durch die Revolution des Jahres 1849 entstandenen Schaden, dessen Nichtigstellung vorbehalten, sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstande zu ersetzen.

B. R. W.
G r ü n d e.

Da der Beklagte, ungeachtet der öffentlichen Ladung vom 1. Januar l. J., Nr. 897, und der angeordneten Rechtsnachtheile, innerhalb der gesetzlich Frist auf die Klage sich nicht hat vernehmen lassen, so mußte auf Anrufen der Klägerin und nach Ansicht des R. O. S. 1382 ff. und der §§ 253, 653 ff. 169 der Pr. Ord., wie gesehen, erkannt werden.

2) Vorliegendes Erkenntniß wird gemäß §. 384 c der Pr. Ord. dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Durlach, den 4. April 1851.
Großh. bad. Oberamt.
K l e b e.

B.779. [32]. Nr. 10,186. Freiburg. (Definitive Vorladung.)

In Sachen der Theresia Bank, Ehefrau des flüchtigen Adlerwirths Bonifazius Bernauer von Oberried, Klägerin,

gegen ihren Gemann, Beklagten, Vermögensabsonderung und Arrest betreffend, hat Obergerichtsadvokat Lamey für die Klägerin bei und eine Klage des wesentlichen Inhaltes erhoben:

Die Klägerin und der Beklagte hätten sich im November 1849 verheirathet, und in dem zwischen ihnen abgeschlossenen Ehevertrage Ertragsgemeinschaft vereinbart. Der Beklagte habe aber in der kurzen Zeit der Ehe nicht nur viele Forderungen der Klägerin eingezogen, sondern in neuerer Zeit hinter dem Rücken derselben bedeutende Fahrnisse verkauft und Forderungen von Schuldburden sich erlaubt, und sey vor 9 Wochen mit dem erbobenen Gelde entflohen.

Hieraus erhalte hinreichend die dem Vermögen

der Ehefrau bei fortwährender Ehegemeinschaft drohende Gefahr und die Nothwendigkeit für sorglicher Maßregeln durch sofortige Vermögens- und Schuldenaufnahme Beschlagnahme der Forderungen und Fahrnisse und Veräußerungsverbot auf das liegende Vermögen.

Zur Befreiung beruft sich die Klägerin auf die bereits gerichtskundige Flucht des Beklagten, der schon öffentlich vorgeladen worden sey, auf einen an ihn gekommenen Brief, datirt Laub, den 24. Januar 1851, aus dem seine gefährdende Absicht klar hervorgehe, und den Bericht des Gemeinderathes zu Oberried, sowie auf Zeugen.

Sie bitte daher, zunächst die beantragten Sicherungsmaßregeln zu verfügen, nach gepflogenen Verhandlungen aber in der Hauptsache zu erkennen:

Es sey ihrem Begehren um Vermögensabsonderung stattzugeben, und der Beklagte in die Kosten zu verfallen.

Auf diese Klage wird anmit Ladung erkannt, und Verhandlungstagfahrt auf

Dienstag, den 3. Juni d. J., früh 8 Uhr,

in die seitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei der Beklagte entweder in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen und seine Vernehmung auf so gewisser abzugeben hat, als bei seinem Ausbleiben auf gegenseitiges Anrufen der thatsächliche Klagvortrag für zugehoben und jede Schutzrede für veräußert erklärt, und in der Sache selbst erkannt werden würde.

Hieron erhält der flüchtige Beklagte auf diesem Wege Nachricht.

Freiburg, den 2. April 1851.
Großh. bad. Landamt.
H ä g e l i n.

B.822. [32]. Nr. 8219. Karlsruhe. (Vorladung.) J. S. mehrerer Gläubiger daber gegen den flüchtigen Cichorienfabrikanten August Deimling von Mühlburg, Forderung betr., hat das Handelsgericht S. v. Haber und Söhne daber unterm heutigen eine Klage des Inhalts gegen den Beklagten eingereicht: Nach rechtskräftigem Urtheil des großh. Hofgerichts zu Bruchsal vom 1. Mai 1849 und Jurisdictionsdekret vom 24. Juni 1850 haben die Mitberechtigten des v. Haber'schen Wohnhauses, ferner Oberlieutenant v. Rod's Eheleute, so wie Wilhelm Littauer an den Beklagten 3522 fl. 45 kr. nebst 3/4 Zins vom 16. Mai 1845 an, so wie die Kosten des Rechtszuges zu fordern. Der Vollzug dieses Urtheils ist nicht mehr möglich, weil Deimling im Juni 1849 flüchtig geworden und sofort eine Vermögensabsonderung zwischen ihm und seiner Ehefrau bewerkstelligt worden ist, wobei sich ein Defizit von 29,388 fl. 3 kr. ergab, die Ehefrau sich der Gemeinschaft entschlag und das ganze Vermögen sich zuignete. Es wird sich auf die Asten: J. S. v. Haber und Söhne gegen Deimling und die über die vorgenommene Vermögensabsonderung berufen, und schließlich der Antrag gestellt: gegen den Beklagten Gant zu erkennen. — Es ergeht deshalb und da die vorgetragenen Thatsachen bezüglich der Flucht des Beklagten, der Vermögensabsonderung und des Defizits mehrerer Gläubiger gerichtskundig sind,

Wird Tagfahrt anderaumt auf

Montag, den 28. April d. J., früh 9 Uhr,

und hiezu der Antragsteller so wie der Beklagte, Legitimer mit der Auflage vorgeladen, entweder die aufgetretenen Gläubiger zu bezeichnen, oder in der Tagfahrt mittelst Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun, widrigenfalls die Gant ohne Weiteres gegen ihn eröffnet wird. Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Karlsruhe, den 14. April 1851.
Großh. bad. Landamt.
K r ö f f e r.

B.770. [32]. Nr. 9731. Durlach. (Vermögensabsonderung.) Mit Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 21. Februar 1851, Nr. 4653, und nachdem hierauf ein Erbberechtigter zu der Verlassenschaft des daber verstorbenen Buchbinders Karl Wörtschler, außer der Wittwe derselben, Margaretha, geb. Klobinger, sich nicht gemeldet hat, so wird diese Verlassenschaft der genannten Wittwe in Besitz und Gewähr richterlich überwiesen.

Durlach, den 12. April 1851.
Großh. bad. Oberamt.
G a l u r a.

B.792. [32]. Nr. 7425. Konstanz. (Aufforderung.) Der verlebte Georg Sauter von Konstanz hat durch eigenhändigen letzten Willen vom 6. Januar 1829 die Anna Maria Kägele von Ametsfeld, Gemeinde Grafenhausen, zur Alleinerbin eingesetzt. Diese hat nunmehr um Einweisung in Besitz und Gewähr der Erbchaft gebeten.

Wer hiergegen Einsprache zu erheben gedenkt, ist aufgefordert, seine Ansprüche

binnen 6 Wochen geltend zu machen, als sonst dem Gesuche stattgegeben würde.

Konstanz, den 9. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h a b l e.

B.654. [33]. Nr. 9342. Durlach. (Aufforderung.) Die gesetzlichen Erben des am 25. Januar l. J. verstorbenen Hh. Heinrich Leber von hier haben dessen Erbchaft ausgeschlagen. Die Wittve desselben, Luise, geb. Hanzer, hat dagegen die Erbchaft übernommen, und um Einsetzung in Besitz und Gewähr derselben gebeten.

Es werden daher in Gemäßheit des R. O. S. 770 die unbekannt Erben des Verstorbenen aufgefordert, von ihren Rechten an die gedachte Erbchaft binnen 6 Wochen Gebrauch zu machen, widrigenfalls die nachgesuchte Einsetzung ertheilt würde.

Durlach, den 8. April 1851.
Großh. bad. Oberamt.
G a l u r a.

B.669. [33]. Nr. 8668. Bretten. (Aufforderung.) Die Wittve des am 9. März 1850 ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Bürgers und Landwirths Janaz Lauinger von Bauerbach, Katharina, geb. Geyerich von da, hat, nachdem die gesetzlichen Erben die Erbchaft ausgeschlagen haben, die Verlassenschaftsmasse nebst den vorpandenen Schulden übernommen, und um Einweisung in den Besitz und Gewähr der ehemännlichen Masse

gebeten. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die etwaigen Interessenten, ihre Einwendungen gegen diesen Antrag

binnen 2 Monaten daber vorzubringen, widrigenfalls demselben stattgegeben werden soll.

Bretten, den 3. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
G a u p p.

vd. Göppert.

B.656. [33]. Nr. 2199. Mannheim. (Aufforderung.) Den an unbekannt Orten abwesenden Schreibern Franz Stark und Friedrich Wellenreuther daber ist aus der Verlassenschaft ihres am 9. Februar d. J. verstorbenen Eheims Johann Adam Gehalt, und zwar einem Jeden, ein Legat von dreihundert Gulden mittelst letztwilliger Verfügung zugedacht worden.

Dieselben werden demnach aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten

zur Empfangnahme ihrer Erbvermächtnisse bei unterzeichneter Stelle um so gewisser zu melden, als im Richterscheidungsfall die ihnen zugedachten Legate lediglich Denjenigen werden zugetheilt werden, welchen sie zukamen, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mannheim, den 1. April 1851.
Großh. bad. Stadtamtsreferat.
W i n t h e r.

B.578. [33]. Nr. 10,500. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Handelsmann Moses Herz von hier ist Gant erkannt, welche vom 7. Dezember v. J. für eröffnet gilt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 23. Mai 1851, Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verüßt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mannheim, den 27. März 1851.
Großh. bad. Stadtamt.
L. S a c h s.

B.579. [33]. Nr. 11,152. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Katharina Hagen Wwe. zum Pariser Hofe daber ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 14. Mai 1851, Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verüßt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mannheim, den 31. März 1851.
Großh. bad. Stadtamt.
L. S a c h s.

B.577. [33]. Nr. 10,617. Mannheim. (Schuldenliquidation.) Gegen den Buchhändler Julius Angely daber, Inhaber der Schwann- und Göp'schen Hofbuchhandlung, ist Gant erkannt, welche vom 11. Januar d. J. an für eröffnet gilt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch, den 4. Juni 1851, Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Stadtamtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verüßt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mannheim, den 26. März 1851.
Großh. bad. Stadtamt.
L. S a c h s.

B.740. [32]. Nr. 9668. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber den Nachlass des Franz Andreas Bischof von Kilsheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 6. Mai d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

anderaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleiche verüßt, und es sollen die Nichterscheidenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 8. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
W i l d e n s.

vd. Bath, A. J.

B.738. [32]. Nr. 6577. Tauberbischofsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Georg Brumm von Tauberbischofsheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 8. Mai d. J., früh 8 Uhr,

anderaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte daber anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebot stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Nichtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleiche verüßt, dann ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleiches die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Tauberbischofsheim, den 1. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S c h u e r m a n n.

vd. Graulich.

B.707. [32]. Nr. 13,791. Offenburg. (Schuldenliquidation.) Gegen Metzgermeister Georg Anna von Offenburg ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 16. Mai 1851, Nachmittags 2 Uhr,

auf die seitiger Amtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verüßt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Offenburg, den 8. April 1851.
Großh. bad. Oberamt.
K. W i e l a n d t.

B.836. Nr. 13,836. Ettlenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen die Verlassenschaft des Johann Glanzmann von Ettlenheim ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 15. Mai 1851, Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Amtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verüßt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ettlenheim, den 7. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i m m e l s p a c h.

vd. Kaiser.

B.835. Nr. 16,019. Ettlenheim. (Schuldenliquidation.) Gegen Altbürgermeister Franz Anton Kuhn von Dröschweiler ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag, den 13. Mai 1851, Vormittags 8 Uhr,

auf die seitiger Amtskanzlei festgesetzt; wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche verüßt, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Ettlenheim, den 1. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i m m e l s p a c h.

vd. Kaiser.

B.853. [31]. Nr. 10,294. Tauberbischofsheim. (Entmündigung.) Der ledige Jakob Bränkel von hier wegen Geisteskrankheit entmündigt, und demselben Elias Ment von hier als Vormund bestellt.

Tauberbischofsheim, den 10. April 1851.
Großh. bad. Bezirksamt.
K u t h.

vd. Bried.